



EINLADUNG

Gemeindeversammlung vom 16. Dezember 2019

20.00 Uhr, Mehrzweckhalle Schönenbuch

- Festlegen Stimmzähler
- Genehmigung Traktandenliste

Traktandenliste:

1. Protokollgenehmigung
2. Ehrungen
3. Vorstellen und Entscheid Projektvarianten für familienergänzende Angebote
4. Besprechung und Genehmigung Budget 2020
 - Erfolgsrechnung 2020
 - Investitionsrechnung 2020
 - Gebührenreglement 2020
 - Kenntnisnahme des Finanzplans 2020 – 2025
5. Verein Region Leimental Plus / Zustimmung zum Beitritt der Gemeinde Schönenbuch
6. Verabschiedungen
7. Verschiedenes / Informationen

Wir freuen uns, wenn Sie an der Versammlung teilnehmen. Im Anschluss an die Versammlung sind Sie herzlich zu einem Apéro eingeladen.

DER GEMEINDERAT

TRAKTANDUM 1: PROTOKOLLGENEHMIGUNG

Das ausführliche Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 19. Juni 2019 kann ab dem 6. Dezember 2019 während den Schalterstunden auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Das Beschlussprotokoll liegt den Einladungsunterlagen bei.

Antrag Gemeinderat:

Der Gemeinderat beantragt, das Beschlussprotokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 19. Juni 2019 zu genehmigen.

TRAKTANDUM 2: EHRUNGEN

Der Gemeinderat würdigt auch dieses Jahr ausserordentliche Leistungen von Schönenbucher Einwohnerinnen und Einwohnern.

TRAKTANDUM 3: VORSTELLEN UND ENTSCHEID PROJEKTVARIANTEN FÜR FAMILIENERGÄNZENDE ANGEBOTE

An der letzten Gemeindeversammlung hat der Gemeinderat dieses Geschäft zurückgezogen mit der Verpflichtung, dem Projekt des Vereins Familienzentrum (Erweiterungsbau Kindergarten) ein alternatives Projekt gegenüberzustellen und dieses der Versammlung im Dezember 2019 vorzustellen.

Der Gemeinderat begrüsst nach wie vor die Schaffung und den Ausbau von familienergänzender Tagesbetreuung. Die im September 2019 durchgeführte Bedarfserhebung stützt dieses Vorhaben. Am stufenweisen Aufbau von familienergänzenden Betreuungsformen hält der Gemeinderat ebenfalls fest und hat sein Projekt darauf ausgelegt.

Die vom Gemeinderat ausgearbeitete Variante sieht vor, die Liegenschaft Mittlerfeldweg 5 (ehemaliges Pfarrhaus) von der römisch-katholischen Kirchgemeinde anzumieten und nach den Bedürfnissen der geplanten Angebote umzubauen. Die Kirchgemeinde hat am 12. November 2019 einer Vermietung der Liegenschaft Mittlerfeldweg 5 an die Einwohnergemeinde einstimmig zugestimmt.

Die Liegenschaft ist in einem guten Zustand und befindet sich an bester, zentraler Lage. Der Gemeinderat möchte den Einwohnerinnen und Einwohnern von Schönenbuch die Möglichkeiten bieten, die Liegenschaft zu besichtigen, so dass sich jeder ein eigenes Bild der Liegenschaft machen kann. Wir laden alle Interessierten am Samstag, 14. Dezember 2019 von 10.00-12.00 Uhr zu einer öffentlichen Hausbesichtigung ein.

Eckwerte des Projektes „Miete Pfarrhaus“:

- 5-jähriges Mietvertrag mit Option um Mietverlängerung
- Jährliche Mietkosten von CHF 24'000 (inkl. Nebenkosten)
- Einmalige Sanierungs- / Umbaukosten von CHF 95'000
- Start Angebot Mittagstisch auf Beginn Schuljahr 2020/2021
- Umzug Spielgruppe von Kindergarten in Pfarrhaus auf Beginn Schuljahr 2020/2021
- Start Tagesbetreuung Januar 2021

Das „Projekt Familienzentrum“ hält der Gemeinderat aus Kostengründen nach wie vor als unverhältnismässig. Neben den hohen Investitionskosten von voraussichtlich 1,63 Mio. Franken fallen Mehrkosten für Betrieb, Bewirtschaftung und Finanzierbarkeit von CHF 25'730 gegenüber der Variante „Miete Pfarrhaus“ an.

Die Resultate der Bedarfserhebung haben eine Kinderzahl für alle Angebote ergeben, welche einen Start von familienergänzenden Angeboten grundsätzlich rechtfertigen. Trotzdem können die Angebote in der Anfangsphase beider Projekte nicht kostendeckend betrieben werden. Beim Projekt „Erweiterungsbau Kindergarten“ beläuft sich das jährliche Defizit gemäss Kostenschätzung auf rund CHF 72'000, beim Projekt „Miete Pfarrhaus“ auf jährlich rund CHF 60'000. Um die Angebote kostendeckend betreiben zu können, muss die Anzahl der Kinder in den Angeboten gegenüber der Bedarfserhebung erhöht werden.

Gespräche mit Vertretern des Vereins Familienzentrum haben ergeben, dass der Verein nach wie vor die Variante „Erweiterungsbau Kindergarten“ bevorzugt, der Verein sich aber vorstellen kann, die modulare familien- und schulergänzende Kinderbetreuung auch im Pfarrhaus umzusetzen.

Antrag Gemeinderat

- 1. Der Gemeinderat lehnt das Projekt Familienzentrum für einen Erweiterungsbau des Kindergartens mit Investitionskosten von +/- CHF 1'630'000 ab. Entsprechend beantragt der Gemeinderat die Ablehnung des Antrages des Vereins Familienzentrum um Genehmigung eines Planungskredits von CHF 85'000.**
- 2. Der Gemeinderat beantragt die Genehmigung der Projektvariante „Miete Pfarrhaus“ zur Umsetzung von familienergänzenden Tagesbetreuung. Die Kosten für Umbau und Betrieb sind im Budget 2020 aufgenommen und werden mit der Budgetgenehmigung wirksam.**

Bemerkung: bei Ablehnung beider Projekte gibt es keine zusätzlichen familienergänzenden Kinderbetreuungsangebote in Schönenbuch.

TRAKTANDUM 4: BUDGET 2020

I. Allgemeine Bemerkungen zum Budget 2020

Die Abschlüsse der letzten vier Jahre fielen allesamt positiv aus. Auch die Rechnung des laufenden Jahres 2019 weist erneut auf ein sehr gutes Rechnungsergebnis hin. Trotz Steuersenkung vor zwei Jahren konnte das Steuersubstrat noch weiter gesteigert werden, ohne dass Kürzungen im Aufwand oder bei den Investitionen vorgenommen werden mussten. Die Schulden konnten vollständig abgebaut werden. Das Eigenkapital betrug per Ende 2018 rund 6,6 Mio. Franken.

Auch der finanzielle Ausblick der nächsten fünf Jahre zeigt einen äusserst soliden Finanzhaushalt mit regelmässigen Ertragsüberschüssen. Diese erfreuliche Entwicklung veranlasst den Gemeinderat, im Budget 2020 eine neuerliche Steuersenkung von 2% bei der Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen zu beantragen. Während der Steuerfuss für die Ertragssteuer der juristischen Personen auf unverändertem Niveau bleiben soll, gilt für alle Gemeinden im Kanton Basel-Landschaft nach Annahme der Steuervorlage 17 (Abstimmung vom 24.11.2019) ein verbindlicher Kapitalsteuersatz von 0,55% (bislang 2,5%). Zur Abfederung der Ertragsausfälle erhöht der Bund den Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer. Davon erhalten die Gemeinden einen Anteil zugesprochen. Im Falle von Schönenbuch kompensieren diese Anteile die Ertragsausfälle der juristischen Personen nahezu.

Trotz reduziertem Steuerertrag resultiert in der Erfolgsrechnung ein Ertragsüberschuss von 100'406 Franken, bei einem Umsatz von rund 5.68 Mio. Franken. Das Budget 2020 rechnet trotz Steuersenkung mit gleichbleibenden Steuererträgen wie im Rechnungsjahr 2018. Hingegen fallen die zu erwartenden Beiträge des kantonalen Finanz- und Lastenausgleichs im Jahr 2020 mit 570'000 Franken relativ hoch aus.

Mit der geplanten Senkung der Steuerfusses möchte der Gemeinderat die Einwohnerinnen und Einwohner an den guten Abschlüssen der letzten Jahre partizipieren lassen und die Gemeinde für Steuerzahler attraktiv halten. Auch mit der beantragten Steuersenkung ist für den Gemeinderat unbestritten, dass weiterhin bei der Führung des Finanzhaushaltes grossen Wert auf Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Nachhaltigkeit gelegt wird.

II. Schwerpunkte 2020

Im Jahr 2020 möchte der Gemeinderat schwerpunktmässig die Umsetzung von familienergänzenden Angeboten, die Realisierung von Brandschutzmassnahmen in den Schulgebäuden sowie die Fortführung der Arbeiten zur Ausscheidung einer Grundwasserschutzzone der Quellen Brunnmatt angehen. Folgende Schwerpunkte sind vorgesehen und im Budget 2020 verankert:

Kontobereich	Beschreibung	Betrag
0120	Abschlussreise Gemeinderat Ende Legislaturperiode 2016-2020	CHF 5'000
0220	Beschreibung/Dokumentation Prozesse Verwaltung	CHF 10'000
2170	Umsetzung Brandschutzmassnahmen Schulgebäude (inkl. MZH)	CHF 53'600
2170	Umbau ehemalige Hauswartwohnung zu einem Klassenzimmer	CHF 22'000
3410	Ersatz Geschirrwaschmaschine Mehrzweckhalle	CHF 8'900
4901	Aufbau und Betrieb Fachstelle Alter und Gesundheit	CHF 20'000
5451	Aufbau und Betrieb Kindertagesstätte:	
	- Renovation ehemaliges Pfarrhaus, Mittlerfeldweg 5	CHF 95'000
	- Miete Pfarrhaus inkl. Nebenkosten	CHF 24'000
	- Anschubfinanzierung Start KITA	CHF 5'000
6150	Renovation Buswartehäuschen Im Pfeiffensack	CHF 10'000
7101	Ausscheidung Schutzzone Brunnmattquellen: Gefährdungsabschätzung und Massnahmeplan	CHF 28'000
Total Schwerpunkt Ausgaben 2020		CHF 281'500

III. Gebühren und Ansätze (Gebührenreglement)

Im Jahr 2020 beantragt der Gemeinderat drei Änderungen der Gebühren und Ansätze:

1. Senkung Steuerfuss natürliche Personen:

Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuer (§19 StG) nat. Personen *bisher 54%* **neu 52%**

2. Senkung Kapitalsteuersatz juristische Personen:

Steuerfuss für die Kapitalsteuer (§62 Abs. 2 StG) jur. Personen *bisher 2.5‰* **neu 0.55‰**

Der Kapitalsteuersatz wird für die Jahre 2020-2022 nicht von den Gemeinden festgelegt und beträgt verbindlich 0.55% (jedoch eine Mindeststeuer von 165 Franken). Dies basiert auf den Bestimmungen der Steuervorlage 17 (SV17), welche am 24. November 2019 deutlich vom Stimmvolk angenommen wurde.

3. Erhöhung Jahrespauschalentschädigungen Gemeinderat:

Jahrespauschale Gemeindepräsident	bisher CHF 20'000	neu CHF 25'000
Jahrespauschale Vizepräsident	bisher CHF 15'000	neu CHF 18'000
Jahrespauschale Gemeinderat	bisher CHF 12'000	neu CHF 15'000

Begründung: Es wird zunehmend schwieriger, Kandidatinnen und Kandidaten für den Gemeinderat zu finden. Die Gründe liegen in der fachlich und zeitlich höheren Anforderungen und der stärkeren Einspannung in Beruf, Familie und Freizeit.

Alle anderen Gebühren und Ansätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

IV. Spezialfinanzierungen

Die zwei Spezialbetriebe „Abwasser“ und „Abfallbeseitigung“ schliessen im Jahr 2020 mit einem budgetierten Defizit ab. Grund für die Defizite sind die geplanten, relativ hohen Unterhaltsarbeiten in den beiden Spezialkassen. Die Spezialfinanzierung „Wasser“ schliesst mit einem kleinen Ertragsüberschuss von CHF 2'950 ab. Das Eigenkapital aller Kassen ist gesund geäufnet. Es können auch grössere Sanierungsmassnahmen aufgefangen werden, ohne die Gebührenansätze anpassen zu müssen.

Spezialkasse	Ertrags/-Aufwandüberschuss	voraussichtliches Kapital per 31.12.2020
Wasserkasse	CHF + 2'950	CHF 1'535'347
Abwasserkasse	CHF -17'750	CHF 1'976'073
Abfallkasse	CHF -2'300	CHF 263'735

V. Investitionen 2020

Im Jahr 2020 sind folgende Investitionen geplant:

Kontobereich	Beschreibung	Betrag
2120	Umsetzung Medien- und Informatik-Konzept Primarschule	CHF 81'500
6150	Sanierung Zollstrasse (Ecke Mitzlisgraben – Lettenweg)	CHF 60'000
7101	Sanierung Wasserleitung Hagenthalerstrasse/Bannstrasse	CHF 130'000
7201	Sanierung Sauberwasserleitung Zollstrasse (Ecke Mitzlisgraben-Lettenweg)	CHF 140'000
7900	Gesamtrevision Bau- und Strassenlinienpläne (BSP)	CHF 59'000
7900	Revision Strassennetzplan	CHF 11'500
7101	Einnahmen Anschlussgebühren Wasser	CHF- 200'000
7201	Einnahmen Anschlussgebühren Abwasser	CHF- 200'000
Nettoinvestitionen		CHF 82'000

VI. Finanzplan 2020 – 2025:

Der Finanzplan ist ein Planungsinstrument des Gemeinderates. Er beschreibt auf sechs Jahre hinaus die voraussichtliche Entwicklung der Gemeindeaufgaben und den entsprechenden Finanzbedarf. Mit dem Finanzplan werden keine Ausgaben oder Einnahmen (z.B. Steuersatz) beschlossen. Der Finanzplan wird der Gemeindeversammlung als Information zur Kenntnis gebracht. Die Einnahmen und Ausgaben können sich im Laufe der kommenden sechs Jahre verändern. Rechtlich verbindlich ist immer nur der jedes Jahr von der Gemeindeversammlung bewilligte Voranschlag.

Antrag Gemeinderat:

Der Gemeinderat und die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission beantragen der Gemeindeversammlung, das Budget 2020, die Investitionsrechnung 2020 und das Gebührenreglement 2020 wie vorgelegt zu genehmigen sowie den Finanzplan 2020-2025 zur Kenntnis zu nehmen

TRAKTANDUM 5: VEREIN REGION LEIMENTAL PLUS / ZUSTIMMUNG ZUM BEITRITT DER GEMEINDE SCHÖNENBUCH

Die Gemeinden Allschwil, Biel-Benken, Binningen, Bottmingen, Burg i. L., Ettingen, Oberwil, Schönenbuch und Therwil haben sich im Jahr 2014 zur Plattform Leimental (heute Region Leimental Plus) zusammengeschlossen, um sich im Rahmen einer informellen Zusammenarbeit der Gemeindepräsidien über gemeinsame Themen auszutauschen und gemeinsame Stellungnahmen abzugeben. Aus dieser informellen Zusammenarbeit sind zwischenzeitlich weitere Arbeitsgruppen und interkommunale Gremien entstanden.

Im Jahr 2017 hat das Stimmvolk beschlossen, staatliche Aufgaben vorrangig den Gemeinden zuzuweisen. Gleichzeitig wurde auch die Möglichkeit geschaffen, kantonale Vollzugsaufgaben ganzen Regionen zu übertragen. Im Rahmen der Überprüfung für die Zuordnung der Staatsaufgaben zwischen Kanton und Gemeinden (sog. VAGS-Projekte) sollen künftig vermehrt Aufgaben von gemeindeübergreifender Bedeutung nicht den einzelnen Gemeinden, sondern einer Region als Ganzes zugeteilt werden. Um auch im Leimental ein geeignetes Gefäss für diese Zusammenarbeit bereit zu stellen, wird die Gründung eines Vereins angestrebt, dem auch unsere Gemeinde angehören soll. Mit einem Beitritt zum Verein Region Leimental Plus soll die bestehende Gemeindeautonomie nicht beeinträchtigt, sondern eine regionale Aufgabenerfüllung ermöglicht werden.

I. Ausgangslage

Im Jahr 2012 unterzeichneten die 86 Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft die sogenannte Charta von Muttenz mit dem Ziel, den hohen Zentralisierungsgrad des Kantons Basel-Landschaft zu reduzieren und die Staatsaufgaben auf derjenigen Ebene (Kanton oder Gemeinden) anzusiedeln, welche die Aufgabe bürgernah, bedarfsgerecht und kostengünstig erbringen kann.

Darauf schlossen sich 2014 die Gemeinden Allschwil, Biel-Benken, Binningen, Bottmingen, Burg i. L., Ettingen, Oberwil, Schönenbuch und Therwil zur Plattform Leimental, später zur Plattform Leimental Plus und heute zur Region Leimental Plus zusammen. Hauptziele dieser Vereinigung waren ein institutionalisierter Austausch zu regionalen Themen sowie das Einreichen gemeinsamer Stellungnahmen. Aus dieser informellen Zusammenarbeit der Gemeindepräsidien entstanden weitere Arbeitsgruppen und Gremien. Auch wurden diverse Projekte angestossen.

Im Jahr 2017 nahm das Baselbieter Stimmvolk mit § 47a KV 1 eine Bestimmung in die Kantonsverfassung auf, wonach staatliche Aufgaben vorrangig den Gemeinden (Subsidiarität) zugeordnet werden sollen. Die für die Aufgabenzuständigkeit notwendigen finanziellen Ressourcen sollen grundsätzlich beim Gemeinwesen liegen, in dessen Zuständigkeit diese Aufgabe gehört (fiskalische Äquivalenz). Gleichzeitig wurde in § 48 KV 1 u.a. festgehalten, dass die Gemeinden die Zusammenarbeit anstreben sollen, ja der Kanton sogar per Gesetz bestimmte Aufgaben von gemeindeübergreifender Bedeutung nicht den einzelnen Gemeinden, sondern einer Region als Ganzes zuweisen kann.

Zwei Aufgaben hat der Kanton bereits den Gemeinden zur regionalen Erfüllung übertragen. Dies sind die regionale Raumplanung und die Themenbereiche Alter und Pflege. Kanton und Gemeinden sind zudem aktuell daran, gemeinsam die Entflechtung der Staatsaufgaben (sogenannte VAGS 2-Projekte) vorzunehmen. Es ist wahrscheinlich, dass weitere Aufgaben zur regionalen Erfüllung folgen werden.

Aus diesem Grund haben sich in den letzten beiden Jahren die meisten Gemeinden im Kanton Basel-Landschaft bereits zu Regionen 3 zusammengeschlossen. Lediglich die Region Leimental Plus sowie die Region Pratteln/Augst haben diesen Schritt „formell“ noch nicht vollzogen.

II. Die bestehende Zusammenarbeit reicht nicht aus

Die heutige Zusammenarbeit innerhalb der Region Leimental Plus basiert auf einem Vertrag, welcher den institutionalisierten Austausch und die gemeinsame Erarbeitung und Einreichung von Vernehmlassungen regelt. Weiterführende Befugnisse wie Kompetenzen und Verantwortungen bspw. für die Personen, welche im Namen der Region gewisse Projekte bearbeiten, sind nicht definiert. Um die zahlreichen Projekte, vor allem aber auch um die vom Kanton den Regionen bereits zugewiesenen und noch zuzuweisenden Aufgaben bewältigen zu können, braucht es zwingend eine neue Zusammenarbeitsgrundlage.

III. Vorgehen

Um diese neue Zusammenarbeitsform zu evaluieren, trafen sich im November 2018 die Gemeinderatsmitglieder sowie die Leitenden der Verwaltungen der Gemeinden der Region Leimental Plus zu einer Vollversammlung. Diese Versammlung hat sich nach Abwägung aller möglichen Zusammenarbeitsformen klar für die Organisationsform Verein entschieden.⁴

Anschliessend wurde der vorliegende Statutenentwurf in einem vierstufigen Verfahren erarbeitet: In einer Kerngruppe wurde eine erste Fassung von Vereinsstatuten entworfen und einer Echogruppe, bestehend aus interessierten Gemeinderatsmitgliedern und Verwaltungsleitenden, zur Vernehmlassung unterbreitet. Die daraus entstandene Fassung haben in der Folge die Präsidien der Region-Leimental-Plus-Gemeinden bereinigt und schliesslich die Gesamtgemeinderatsgremien der Mitgliedergemeinden genehmigt.

IV. Ziele

1. Stärkere Interessensvertretung durch abgesehenes Vorgehen

Die Region Leimental Plus beheimatet rund einen Viertel der Baselbieter Gesamtbevölkerung und ist wirtschaftlich eine der potentesten Regionen dieses Kantons. Indem die Gemeinden gemeinsam auftreten, haben sie gegenüber dem Kanton oder anderen Anspruchsgruppen ein viel stärkeres Gewicht, als wenn jede Gemeinde sich einzeln einbringt und können so die Interessen dieser wichtigen Region stärker vertreten.

¹ Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17.05.1984 (KV; SGS 100)

² Verfassungs-Auftrag Gemeinde-Stärkung (VAGS)

³ Region Laufental, Region Birsstadt, Region Liestal Frenkentaler Plus und Region Oberbaselbiet

⁴ Auch die übrigen Regionen des Kantons haben für ihre Zusammenarbeit die Vereinsform gewählt.

2. Personelle und finanzielle Entlastung der Mitgliedergemeinden

Viele Aufgaben sind vom Gesetz vorgeschrieben und betreffen alle Gemeinden gleichermaßen. Durch eine gemeinsame Erfüllung gewisser Aufgaben, dort wo es sinnvoll ist, können Synergien genutzt werden.

3. Gefäss für die Erfüllung regionaler Aufgaben

Die Region braucht eine Organisationsstruktur, welche sich der vom Kanton den Regionen übertragenen Aufgaben annehmen kann und dazu auch legitimiert ist.

4. Keine vierte Staatsebene aber auch kein Autonomieverlust

Eine regionale Zusammenarbeit findet themenbezogen dort statt, wo eine Gemeinde für sich alleine nicht denselben Nutzen erzielen kann. Ausser bei den Aufgaben, welche der Kanton den Regionen überträgt, sind die Gemeinden in ihrer Entscheidung frei, ob sie sich an einem Projekt beteiligen wollen oder eben nicht.

5. Klare Regelung Kompetenzen und Verantwortlichkeiten

Mit den Statuten wird die Zusammenarbeit klar strukturiert und insbesondere Kompetenzen und Verantwortlichkeiten geregelt. Das erhöht die Transparenz für die Bevölkerung und die Kontinuität (Planungssicherheit) bei der Bearbeitung von Projekten, da solche Fragen nicht immer wieder im Einzelfall geklärt werden müssen.

6. Übergeordnete Koordination der Aktivitäten

Um die in verschiedenen Arbeitsgruppen, Gremien, und Projekte aufeinander abzustimmen, braucht es eine wirkungsvolle Koordination. Diese Koordination soll sicherstellen, dass unnötige Doppelspurigkeiten vermieden werden.

V. Herausforderungen

Die Herausforderungen bei der Erarbeitung dieser Strukturen bestanden einerseits darin, einen tragfähigen Kompromiss bei den Mitspracherechten und der Finanzierung durch die Mitgliedergemeinden zu finden, sowie andererseits die bestehenden Arbeitsgruppen und Gremien sinnvoll in die neue Struktur einzubetten.

VI. Statuten – das Wichtigste in Kürze

1. Die Geschäftsstelle (Ziffer 1)

Der Verein Region Leimental Plus soll neu eine Geschäftsstelle erhalten. Diese untersteht organisatorisch dem Vorstand, welcher aus den Gemeindepräsidien zusammengesetzt ist.

Die Hauptaufgaben der Geschäftsstelle sind die Vertretung der Region nach Aussen, zusammen mit dem Vereinspräsidium, die Auslösung von Impulsen sowie die übergeordnete Koordination der einzelnen Aktivitäten. Weiter soll sie den Informationstransfer sicherstellen sowie für die Berichterstattung (Transparenz) und das Finanzcontrolling sorgen.

Aus Sicht der Gemeinderatsgremien aller Mitgliedergemeinden ist die Schaffung einer Geschäftsstelle absolut notwendig, ist doch ohne eine zentrale Koordination die Vermeidung von Doppelspurigkeiten (Ziele 3 und 6) kaum realisierbar. Überdies wäre die Zusammenarbeit ohne Koordinationsstelle weiterhin zu stark vom „Goodwill“ der einzelnen Gemeinden abhängig, welche entscheiden, wieviel Engagement sie in das eine oder andere Projekt einbringen möchten. Die Ziele 5 und 6 bzw. die Planungssicherheit, aber auch die Entlastung der Gemeinden sowie die Transparenz beim Ressourceneinsatz wären deshalb mit einer Geschäftsstelle am besten zu erreichen.

Die Aufgaben und Pflichten der Geschäftsstelle werden in einer separaten Geschäftsordnung geregelt.

2. Das Mitspracherecht der einzelnen Mitgliedergemeinden (Ziffer 12)

Im gesamten Verfahren haben die Gemeindevertreterinnen und –vertreter mehrere Varianten diskutiert. Die vorliegende Gewichtung des Mitspracherechts bietet nach Ansicht des Gemeinderates die geeignete Balance zwischen den bevölkerungsreichen, stadtnahen Gemeinden und den kleineren, ländlicheren Gemeinden. Für grundsätzliche Änderungen wie z.B. eine Statutenänderung braucht es zudem ein „doppeltes Mehr“ (Mehrheit der Einwohner und Gemeinden).

3. Finanzierung durch die Mitgliedergemeinden (Ziffer 4)

Die Finanzierung des Vereins besteht aus zwei Quellen: Fixkosten und Projektkosten.

Die jährlich wiederkehrenden Fixkosten für die Geschäftsstelle werden über einen Mitgliederbeitrag gedeckt, der von der Delegiertenversammlung festgelegt wird. Es wurden verschiedene Kostenverteilungsschlüssel in Betracht gezogen. Schliesslich wurde derjenige nach Einwohnerzahl gewählt, weil davon auszugehen ist, dass mittelfristig alle Gemeinden proportional zur Einwohnerzahl gleichermassen von dieser Zusammenarbeit profitieren werden. Ein Sockelbeitrag erwies sich aufgrund der heterogenen Bevölkerungszahl der Mitgliedergemeinden als nicht geeignet. Mit dieser Finanzierung der Fixkosten wird den Zielen Nr. 1 - 4 Rechnung getragen. Die Gemeinden haben für die Finanzierung dieser Kosten im Jahr 2020 einen Franken pro Einwohner in ihre Budgets eingestellt.

Die Projektkosten werden separat durch diejenigen Gemeinden, welche sich an einem konkreten Projekt beteiligen, nach einem dannzumal festzulegenden Verteilschlüssel finanziert. Es können sich unter Umständen auch Gemeinden an Projekten beteiligen, welche nicht Mitglied des Vereins sind. Um solchen „Trittbrettfahrern“ vorzubeugen, wird solchen Gemeinden eine anteilmässige Beteiligung für Kosten der Geschäftsstelle in Rechnung gestellt. Diese Bestimmung entspricht den gesetzten Zielen Nr. 2, 4, 5 und 6.

4. Mitgliedschaft (Ziffer 5)

Aktivmitglieder mit Stimmrecht können nur die neun Gemeinden der bestehenden Region Leimental Plus sein. Für übrige Gemeinden besteht aber die Möglichkeit, als sogenannte „Beobachterin“ (Mitglied ohne Stimmrecht) an den Vereinsaktivitäten zu partizipieren (Ziel 1).

5. Übrige Bestimmungen

Alle übrigen Ziffern der Statuten entsprechen den gebräuchlichen Bestimmungen des Vereinsrechts.

VII. Weiteres Vorgehen

Die Beschlüsse über einen Beitritt als Aktivmitglied werden bis Ende 2019 den Einwohnergemeindeversammlungen bzw. Einwohnerräten der Mitgliedergemeinden vorgelegt.

Die Gründungsversammlung des Vereins ist im ersten Quartal des Jahres 2020 vorgesehen, die Einrichtung einer Geschäftsstelle auf Ende des zweiten Quartals 2020 (zusammen mit der neuen Legislaturperiode der Gesamtgemeinderäte).

Antrag Gemeinderat

- 1. Die Statuten zur Gründung des Vereins Region Leimental Plus zu genehmigen;**
- 2. Dem Beitritt der Gemeinde Schönenbuch zum Verein Region Leimental Plus zuzustimmen.**

TRAKTANDUM 6: VERABSCHIEDUNGEN

VERABSCHIEDUNGEN:

Wahlbüro:

Glenys Carlson-Stocks 26.11.2017 - 30.11.2019

Folgende Unterlagen sind der Einladung zur Gemeindeversammlung vom 16. Dezember 2019 beigelegt:

- Beschlussprotokoll GV 19.06.2019
- Budget 2020 (inkl. Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Gebührenreglement und Finanzplan 2020-2025)
- Statuten Verein Region Leimental Plus

Teilnahme

Die Einwohnergemeindeversammlung ist öffentlich. Es dürfen sich jedoch nur in Schönenbuch stimmberechtigte Personen aktiv einbringen. Nicht Stimmberechtigte dürfen der Versammlung beiwohnen, müssen aber im für die Besucher gekennzeichneten Bereich sitzen. Diese Regelung gilt, damit bei Abstimmungen an der Versammlung für das Wahlbüro klar ist, wer stimmberechtigt ist und wer nicht, da die Stimmezähler grundsätzlich keine Kenntnis der Stimmberechtigung haben.

Stimmrecht

An der Gemeindeversammlung sind alle Personen stimmberechtigt, welche das kantonale und eidgenössische Stimmrecht besitzen und in der Gemeinde Schönenbuch wohnhaft und angemeldet sind. Alle übrigen Personen (inkl. Medienvertreter) dürfen an der Versammlung teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

Aktenauflage

Das vollständige Protokoll der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2019, die Detailunterlagen des Budget 2020 sowie allfällige Unterlagen zu den übrigen Traktanden können 10 Tage vor der Versammlung während den ordentlichen Schalterstunden auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Die Unterlagen zur Gemeindeversammlung sind ebenfalls auf der Homepage der Gemeinde Schönenbuch (www.schoenenbuch.ch) veröffentlicht.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU GEMEINDEVERSAMMLUNGEN

Die Gemeindeversammlung ist das oberste rechtsetzende Organ der Gemeinde, die Legislative, die alle kommunalen Reglemente erlässt. Daneben befindet sie auch über die Jahresrechnung und das Budget. Sie genehmigt Kredite für Hoch- und Tiefbauten, beschliesst über den Erwerb oder den Verkauf von Grundstücken und einiges mehr. Die einzelnen Befugnisse der Gemeindeversammlungen finden sich in § 47 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GemG).

Pro Jahr sind zwei Versammlungen notwendig, und zwar diejenige im Juni zur Genehmigung der Jahresrechnung, sowie diejenige im Dezember zur Genehmigung des Budgets. Weitere Gemeindeversammlungen können bei Bedarf einberufen werden.

Gemeindeversammlungsbeschlüsse unterliegen grundsätzlich der Urnenabstimmung, wenn dies 10% der Stimmberechtigten innert 30 Tagen unterschriftlich verlangen; es handelt sich dabei um das sogenannte fakultative Referendum. Das obligatorische Referendum, also die zwingende Urnenabstimmung nach dem Gemeindeversammlungsbeschluss, gilt nur für den Erlass bzw. die Änderung der Gemeindeordnung sowie einige wenige weitere formelle Geschäfte (§ 48 Abs. 1 GemG).

Die Gemeindeversammlung ist öffentlich. Es dürfen sich jedoch nur in Schönenbuch stimmberechtigte Personen aktiv einbringen. Nicht Stimmberechtigte dürfen der Versammlung beiwohnen, müssen aber gut sichtbar auf der Seite sitzen. Diese Regelung ruht daher, dass bei Abstimmungen an der Versammlung für das Wahlbüro einfach klar sein muss, wer stimmberechtigt ist und wer nicht, weil die Stimmenzähler grundsätzlich keine Kenntnis der Stimmberechtigung haben.

Anders als bei Gemeinden mit Einwohnerräten oder beim Kanton mit einem Parlament, gibt es bei Gemeinden mit Gemeindeversammlung kein formelles Initiativrecht. Stimmberechtigte können ihre politischen Gestaltungsrechte aber durch Änderungsanträge zu den Gemeindeversammlungsunterlagen oder durch das Stellen selbständiger Anträge wahrnehmen. Die Anträge dürfen dabei nur Sachen betreffen, die in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen. Zu eingereichten Anträgen kann der Gemeinderat eine Vorlage ausarbeiten, wenn er die Anträge sinnvoll findet. Er kann die Anträge aber auch der nächsten Gemeindeversammlung zur Erheblicherklärung unterbreiten, wenn er keine Vorlage dazu ausarbeiten will (alles zu den Anträgen, vgl. § 68 GemG).

Die Einladung zur Gemeindeversammlung muss mindestens 10 Tage vorher erfolgen. In Schönenbuch erfolgt dies in Form einer schriftlichen Einladung auf der die Traktanden, Erläuterungen und die Anträge des Gemeinderates ersichtlich sind. Diese Einladung wird in alle Haushalte zugestellt. An der Gemeindeversammlung selbst liegen grundsätzlich keine Unterlagen auf.

Die Gemeindeversammlung kann – die Zustimmung der Anwesenden vorausgesetzt – auf Tonband aufgenommen werden. Das Beschlussprotokoll wird auf der Website und in den Anschlagelkästen publiziert. Das Vollprotokoll, welches den wesentlichen Inhalt sämtlicher Voten enthält, kann auf Anfrage bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden (aus Datenschutzgründen ist es ohne gesetzliche Grundlage nicht erlaubt, Vollprotokolle von Gemeindeversammlung im Internet zu veröffentlichen).

Die nächsten Gemeindeversammlungen:

- 16. Juni 2020
- 10. Dezember 2020



SCHÖNENBUCH

DAS DORF MIT WEITSICHT

VORANKÜNDIGUNG

<i>Termine 2020</i>	
<i>Koordinationsitzung Vereine</i>	<i>Dienstag, 7. Januar 2020</i>
<i>Banntag 2020</i>	<i>Donnerstag, 21. Mai 2020</i>
<i>Gemeindeversammlung „Rechnung“</i>	<i>Dienstag, 16. Juni 2020</i>
<i>Buurezmorge 2020</i>	<i>Samstag, 1. August 2020</i>
<i>Jungbürger-Anlass</i>	<i>Freitag, 21. August 2020</i>
<i>Seniorenausflug</i>	<i>Donnerstag, 17. September 2020</i>
<i>Jubilarenfeier</i>	<i>Freitag, 23. Oktober 2020</i>
<i>Gemeindeversammlung „Budget“</i>	<i>Donnerstag, 10. Dezember 2020</i>